

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE AUFHEBUNG DES GESETZES VOM 19. NOVEMBER 1980 ZUR

FÖRDERUNG DER QUALITÄT UND HYGIENE VON MILCH UND

MILCHPRODUKTEN

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|------------------------------------------------------------|-------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständiges Ressort | 5 |
| Betroffene Amtsstellen | 5 |
| 1. Ausgangslage | 7 |
| 2. Anlass der Vorlage | 11 |
| 3. Notwendigkeit und Begründung der Vorlage..... | 13 |
| 4. Schwerpunkte der Vorlage | 17 |
| 5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 18 |
| 5.1 Aufhebungsbeschluss..... | 18 |
| 5.2 Übergangsbestimmung / Verwendung der Fondsmittel | 19 |
| 6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches / Konsequenzen..... | 19 |
| 7. Vernehmlassungsvorlage..... | 23 |

Beilagen:

- Gesetz vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten, LR 916.351
- Verordnung vom 10. August 1999 über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch, LR 916.351.11
- Schweizerische Milchprüfungsverordnung (MiPV) vom 20. Oktober 2010, SR 916.351.0

ZUSAMMENFASSUNG

In der Schweiz wird mit Wirkung per 1. Januar 2011 die Milchprüfungsverordnung in Kraft treten. Diese wird die Milchqualitätsverordnung ersetzen. Letztere bildet die Rechtsgrundlage für die Hygiene bei der Milchproduktion und regelt die systematisch durchgeführte Milchqualitätskontrolle. Sie ist in Liechtenstein anwendbar und eine Grundvoraussetzung für die Verkehrsfähigkeit des Rohstoffes Milch im gemeinsamen Markt mit der Schweiz.

Gleichsam als Parallelgesetzgebung zur Milchqualitätskontrolle kommt in Liechtenstein das Gesetz vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten, LR 916.351, sowie die darauf gestützte Verordnung vom 10. August 1999 über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch, LR 916.351.11, zur Anwendung.

Diese weicht in entscheidenden Bereichen von der zukünftigen schweizerischen Gesetzgebung ab, sodass ohne entsprechende Massnahmen auf Seiten Liechtensteins die einheitliche Überwachung, Qualitätskontrolle und Qualitätsbeurteilung der Milch mit Jahreswechsel nicht mehr gegeben und damit die marktwirtschaftliche Gleichstellung des Rohstoffes Milch im Vergleich zur Schweiz gefährdet wäre.

Angesichts des Umstandes, dass ca. 70 % der in Liechtenstein produzierten Milch auf dem Schweizer Markt abgesetzt wird, ist eine Systemangleichung in Bezug auf die Milchqualitätskontrolle zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen unumgänglich. Dies umso mehr, als die Milchqualitätskontrolle in der Schweiz zukünftig eigenverantwortlich von der Branche organisiert und durchgeführt wird.

Als Zollvertragsmaterie¹ werden bereits heute die materiell-inhaltlichen Vorschriften der schweizerischen Milchqualitätsverordnung sowie die darauf gestützten technischen Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen in Liechtenstein angewandt. Eine Ausnahme bildet das Qualitätsabzugssystem, das in Liechtenstein staatlich vorgegeben ist.

¹ Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LR 0.631.112, Art. 4

Zweck der Vorlage ist die Angleichung an das zukünftige schweizerische System zur Milchqualitätskontrolle. Dazu ist die Aufhebung der heute noch parallel geltenden nationalen Gesetzgebung zur Milchqualitätskontrolle erforderlich.

Mit der Aufhebung des Gesetzes vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten wird auch der Spezialfinanzierung „Milchqualitätsfonds“ zur Abgeltung von Produktionsschäden und zur Förderung qualitätssteigernder Massnahmen in der Milchproduktion die Rechtsgrundlage entzogen. Die seit 1980 in diesem Fonds geäußerten Geldmittel sollen mit analoger Zweckbindung der Branche zur Verfügung gestellt werden.

Als flankierende Massnahmen sind die Aufhebung und Änderung von im Kontext mit dem aufzuhebenden Gesetz stehenden Verordnungen vorzunehmen. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bleibt weiterhin zuständig für die Kontrolle der Hygiene bei der Milchproduktion und des Gesundheitszustandes der Tiere, die Verwaltungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Milchprüfung und deren Aufsicht. Die entsprechende Legitimation soll in der Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung; LMKV), LR 817.011, verankert werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Vaduz, 09. November 2010

RA 2010/2504-6701_01

P

1. AUSGANGSLAGE

Von liechtensteinischen Landwirtschaftsbetrieben werden jährlich ca. 13,5 Mio. kg Milch produziert. Davon werden ca. 11 Mio. kg als solche und in Form von Halbfabrikaten in die Schweiz, ein geringer Anteil (156'000 kg) auch nach Österreich, verkauft (Statistik 2009). Als Lebensmittel tierischen Ursprungs darf Milch nur unter Einhaltung strenger, genau definierter Qualitätskriterien in Verkehr gebracht werden und unterliegt einem Qualitätsabzugssystem. Die regelmässige und systematische Überwachung verschiedener Milchqualitätskriterien basiert auf zwei parallelen Rechtsgrundlagen:

- a) Gesetz vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten, LR 916.351, sowie der darauf gestützten Verordnung vom 10. August 1999 über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch, LR 916.351.11.
- b) Schweizerische Milchqualitätsverordnung (MQV), SR 916.351.0, und
 - Technische Weisung des schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen für die Durchführung der Qualitätskontrolle der Milch,
 - Technische Weisung des schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen für die Verfügung und die Aufhebung der Milchliefer Sperre bei der Qualitätskontrolle der Milch.

Die massgeblichen Hygieneanforderungen bei der Milchgewinnung regelt die „Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion“ (VHyMP), SR 916.351.021.1.

Zur Beurteilung der Milchgüte werden die Qualitätskriterien Keimgehalt, Zellgehalt, Hemmstoffgehalt und Gefrierpunkt herangezogen, deren Grenzwerte als Ausdruck einer hygienisch einwandfrei gewonnenen Milch nicht überschritten werden dürfen. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen veranlasst bei jedem der 55 Milchproduzenten des Landes die Erhebung von jährlich 14 Milchproben. Diese werden in einem akkreditierten Milchanalyselabor in der Schweiz (Qualitas AG, Zug) in Bezug auf die Einhaltung der genannten Qualitätskriterien untersucht. Die Probenerhebung erfolgt teilweise automatisch im Zuge der Milchabholung durch ein Schweizer Transportunternehmen, zum Teil wird sie händisch von einem ausgebildeten Probennehmer bei der Milcheinlieferung in der Sammelstelle vorgenommen (Mauren, Balzers, Triesenberg). Zeigt das Laborergebnis, dass die Grundanforderungen an die Milchqualität nicht erfüllt sind, so verfügt das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) in Abhängigkeit von Anzahl und Ausmass der Qualitätsabweichungen innerhalb der letzten 5 Beurteilungsmonate entweder Abzüge vom Milchpreis oder die Milchliefer Sperre. Die Erträge aus den Milchpreisabzügen fliessen zweckgebunden in die Spezialfinanzierung „Milchqualitätsfonds“. Dieser dient „zur Abdeckung un- einbringlicher Produktionsschäden und zur Hebung der Qualität von Milch und Milchprodukten sowie der Milchhygiene für Milchproduzenten und Milchverwerter“. Der Vermögensstand des Fonds' betrug per 31. Dezember 2009 CHF 263'071.31².

² Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag 2009, IV. Landesrechnung, Seite 479

Unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung teilt das beauftragte Labor die Analysenergebnisse den Milchproduzenten sowie dem ALKVW als zuständiger Vollzugsbehörde mit. Gleichzeitig werden die Analysenergebnisse dem nationalen Referenzlabor der Schweiz an der Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux mitgeteilt und in die Schweizer Milchdatenbank (DB-Milch) eingelesen. Deren Zweckbestimmung liegt in der automatisierten Befunderfassung, -auswertung und -archivierung. Durch diesen Datentransfer verbunden mit der Erfassung der liechtensteinischen Milchqualitätskontrolldaten in der Schweizer Milchdatenbank wird einerseits die Teilnahme Liechtensteins am Schweizer Überwachungsprogramm der Primärproduktion dokumentiert und andererseits der Informationspflicht gegenüber dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und damit indirekt auch gegenüber der Europäischen Union entsprochen.

Für die administrative und organisatorische Umsetzung dieses Milchqualitätskontrollsystems zeichnet in Liechtenstein das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen verantwortlich. Diese Verpflichtung ist einerseits in der Verordnung vom 10. August 1999 über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch, LR 916.351.11, verankert, zum anderen in der Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung; LMKV), LR 817.011, festgeschrieben. Die substantiellen Kosten werden auf Grundlage der Verordnung über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch (Art. 16) zur Gänze vom Staat getragen und belaufen sich jährlich auf ca. CHF 15'000.- (Laborkosten, Finanzierung und Subventionierung von Hilfsmitteln zur Hygiene der Milchgewinnung und zur Qualitätssicherung, Entschädigung der Probennehmer) ohne Berücksichtigung der administrativen Arbeiten der zuständigen Amtsstelle.

Von organisatorischen und finanztechnischen Ausnahmen abgesehen, stimmt das liechtensteinische „Milchqualitätskontrollsystem“ in Bezug auf die qualitäts-

bestimmenden Parameter, deren Kontrollfrequenz und Grenzwerte mit jenem der Schweiz überein. Dieser Umstand ist insofern von Bedeutung, als er Zollvertragsbedingte Voraussetzung für den Marktzutritt ist. Diese Qualitätsdaten lassen einen länderübergreifenden Vergleich zu.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sowie zur Gewährleistung des freien, uneingeschränkten Handels mit Milch und Milchprodukten ist daher die Aufrechterhaltung gleichwertiger „Milchqualitätskontrollsysteme“ zwischen der Schweiz und Liechtenstein von entscheidender Bedeutung.

Die Schweiz hat zur Gewährleistung eines uneingeschränkten Handels mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf der Grundlage des Bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EG³ ein in diesem Bereich EU-äquivalentes Lebensmittelrecht etabliert. Liechtenstein hat mit seinem Beitritt zu diesem Agrarabkommen die daraus resultierenden Verpflichtungen übernommen⁴. Damit sollte eine Ausgrenzung der liechtensteinischen Landwirtschaftsprodukte vom EU-Markt vermieden werden. Über 70 % der in Liechtenstein produzierten Milch wird über die Schweiz vermarktet. Deren wichtigster Exportmarkt wiederum ist die Europäische Union. Ein freier, ungehinderter Handel mit dem Milch und Milchprodukten ist daher nur unter der Voraussetzung eines Schweiz-äquivalenten und EU-konformen „Milchqualitätskontrollsystems“ gewährleistet.

³ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999, SR 0.916.026.81

⁴ Zusatzabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, LGBl. 2007 Nr. 257

2. ANLASS DER VORLAGE

Die Schweiz wird mit Wirkung per 1. Januar 2011 die Milchprüfungsverordnung in Kraft setzen. Damit wird das Milchqualitätskontrollsystem in Absprache mit der Milchbranche neu ausgerichtet. Durch diese Neuregelung soll eine Vereinfachung der Qualitätskontrolle sowie eine stärkere Gewichtung der Eigenverantwortung der Branche erreicht werden. Die Milchbranche soll neu für die Durchführung, die Koordination, die Weiterentwicklung der Milchprüfung sowie für die Aufsicht verantwortlich sein. Gleichzeitig soll die Überwachung der Qualitätskontrollparameter den EU-Bestimmungen angeglichen und damit Äquivalenz mit der entsprechenden europäischen Rechtsnorm hergestellt werden. Die am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Milchprüfungsverordnung ersetzt die bisherige Milchqualitätsverordnung.

Diese Rechtsänderung bildet den äusseren Anlass zur Aufhebung der liechtensteinischen Gesetzgebung zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten und damit zur Aufhebung einer über weite Strecken bestehenden Parallelgesetzgebung.

Die Milchprüfungsverordnung führt zu einer Vielzahl von Änderungen, insbesondere handelt es sich dabei um die folgenden Neuerungen:

- a) Künftig werden von jedem Produzenten monatlich 2 Milchproben erhoben und auf die Einhaltung der definierten Qualitätsparameter hin untersucht. Aus den Ergebnissen beider Probenanalysen wird zukünftig das geometrische Mittel gebildet und als amtlich anerkanntes Monatsresultat dokumentiert. Dies verbessert einerseits die Lebensmittelsicherheit und stellt andererseits sicher, dass nur Betriebe sanktioniert werden, die ein länger anhaltendes Problem haben. Bei der Hemmstoffuntersuchung (Untersuchung auf Antibiotikarückstände) wird auch weiterhin das Einzelergebnis zählen.

- b) Die Kriterien zur Verhängung einer Milchliefer Sperre werden angepasst. Milchliefer Sperren werden zukünftig bereits nach 3 (Keimzahl) bzw. 4 (Zellzahl) Beanstandungen (= gemittelt es Monatsergebnis) ausgesprochen. Die Untersuchungs- und Verfahrenskosten werden zukünftig den Betrieben mit beanstandeten Milchbefunden ganz oder teilweise angelastet.
- c) Auf die Ermittlung des Qualitätskriteriums „Gefrierpunkt“ wird zukünftig verzichtet.
- d) Das Preisabzugssystem für Milch, welche den Qualitätskriterien nicht entspricht, wird zukünftig von den betroffenen Organisationen der Produzenten und Verwerter eigenverantwortlich festgelegt. Die Einnahmen aus diesem Abzugssystem stehen zukünftig dem Milchverwerter zur freien Verwendung zur Verfügung.
- e) Die mit der Milchuntersuchung beauftragten Prüflaboratorien übermitteln die Ergebnisse der Milchprobenanalysen zukünftig nicht mehr unmittelbar an die Produzenten (Landwirte) sondern an eine von den Produzenten- und Verwertungsorganisationen bezeichnete „Administrationsstelle“ (TSM-Treuhand GmbH, DB-Milch). In analoger Weise werden die kantonalen Vollzugsstellen zukünftig nur noch dann von den Prüflaboratorien direkt informiert, wenn die Voraussetzungen für eine Milchliefer Sperre erfüllt sind.
- f) Die Aufgabe der Befundmitteilung an die Produzenten fällt zukünftig der unter Bst. e genannten „Administrationsstelle“ zu. Das schweizerische Bundesamt für Veterinärwesen in Bern (BVET), das schweizerische nationale Referenzlabor (ALP) und die kantonalen Vollzugsstellen werden zukünftig ein Zugriffsrecht auf die Daten dieser Administrationsstelle erhalten, sodass die Verpflichtung des Prüflaboratoriums zur Übermittlung der Analysedaten an diese Institutionen entfällt (= Holschuld anstelle der bisherigen Bringschuld).

Eingeschränkt auf die Daten der eigenen Lieferanten werden auch die Milchverwerter die Datenbank der Administrationsstelle nutzen können. Analog gilt auch für die Milchproduzenten, dass diese die Befunde nicht mehr per Post zugestellt erhalten, sondern die Befunde auch von den Milchproduzenten elektronisch auf der Milchdatenbank einsehbar sind. Neu wird die Administrationsstelle auch für das Inkasso der Beiträge bei den Erstmilchkäufern verantwortlich zeichnen.

- g) Die Kosten der Probenahme sind allein von den Produzenten und Verwertern zu tragen.
- h) Neu werden die Produzenten- und Verwerterorganisationen ab 2015 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) im Sinne der unternehmerischen Freiheit auch die Prüflaboratorien selbst bestimmen können (zukünftig keine alleinige Vorgabe durch das BVET mehr).

3. NOTWENDIGKEIT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Aufhebung des Gesetzes vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten ist aus verschiedenen Gründen notwendig.

- Die einheitliche Qualitätsbeurteilung des Rohstoffes Milch im gemeinsamen Markt Schweiz-Liechtenstein ist Grundvoraussetzung, um dessen Verkehrs- und Marktfähigkeit weiterhin zu gewährleisten. Die von der Schweiz per 1. Januar 2011 vorgesehenen Änderungen in der Milchqualitätskontrolle stellen einen Richtungswechsel dar, den Liechtenstein durch die Übernahme der schweizerischen Milchprüfungsverordnung auf Kosten der nationalen Gesetzgebung aus folgenden Gründen nachvollziehen muss.

- a) In Ermangelung eines eigenen akkreditierten Milchanalyselabors und dem Fehlen eines eigenen Milchtransportunternehmens ist die liechtensteinische Milchqualitätskontrolle derzeit nur durch die Nutzung der schweizerischen Infrastruktur in Abstimmung mit deren Untersuchungslogistik durchführbar. Ein eigenes, vom schweizerischen System abweichendes System zur Milchprüfung weiterhin aufrecht zu erhalten wäre mit deutlichen finanziellen Mehrkosten verbunden, deren Produktverumlagerung die Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Milch massgeblich beeinträchtigen würde.
- b) Mit der Neuausrichtung der Schweizer Milchqualitätskontrolle treten entscheidende Änderungen bei der Ermittlung und Beurteilung der Prüfparameter in Kraft, sodass unter Beibehaltung des alten Systems die Vergleichbarkeit der Kontrollergebnisse zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht mehr gegeben wäre. In Analogie dazu würde das Festhalten am alten Milchqualitätskontrollsystem zwangsläufig zu Unterschieden in Bezug auf die Beurteilung von Preisabzügen und Milchlieferungen führen, was wiederum mit einer Ungleichbehandlung des Rohstoffes Milch im gemeinsamen Markt Schweiz-Liechtenstein gleichzusetzen wäre.
- c) Die neue schweizerische Milchprüfungsverordnung sieht vor, dass die Branche das Preisabzugssystem zukünftig selbst bestimmt und über die Verwendung der daraus erwirtschafteten Geldmittel selbst entscheiden kann. Derzeit fließen diese Geldmittel in Liechtenstein in die Spezialfinanzierung „Milchqualitätsfonds“. Dieser dient zugunsten von Milchproduzenten und Milchverwertern zurzeit folgenden Zwecken:
- Abdeckung uneinbringlicher Produktionsschäden
 - Hebung der Qualität von Milch und Milchprodukten

- Förderung der Milchhygiene
- Qualitätssteigernder Massnahmen

Der Milchqualitätsfonds kann von der Branche nicht eigenverantwortlich verwaltet werden. Durch diese abweichende Regelung wird den liechtensteinischen Milchverwertern, namentlich der Milchhof Liechtenstein AG, die eigenverantwortliche und zielorientierte Anwendung dieses wichtigen Steuerelementes verwehrt. Künftig werden die Erträge des Milchpreisabzugsystems der Branche in Selbstverwaltung überlassen und an die eigenverantwortliche Durchführung und Finanzierung der Milchprüfung gekoppelt (siehe Bst. d).

- d) Zur Stärkung der Eigenverantwortung wird im schweizerischen Verordnungsentwurf die Durchführung, Koordination, Weiterentwicklung und Aufsicht über die Milchprüfung an die Branche überantwortet. Damit verbunden ist die Zusicherung, zukünftig (ab 2015) auch das Prüflaboratorium im Sinne der unternehmerischen Freiheit selbst bestimmen zu können.
- Der Staat zieht sich aus der praktischen Durchführung der Milchprüfung und Qualitätsbezahlung zurück. Zudem stellt der Staat auch die Qualitätsförderung der Milchhygiene aus öffentlichen Mitteln ein und übergibt diese in die Eigenverantwortung der Milchproduzenten und –verwerter. Diese Privatisierung liegt zugleich in der Zielsetzung des Sanierungsprojektes des Staatshaushaltes und der damit verbundenen Deregulierungsmassnahmen. Verbunden damit ist eine deutliche Reduktion der Kosten und des Verwaltungsaufwandes für die öffentliche Hand. Ohne eine diesbezügliche Rechtsanpassung kann Liechtenstein dieses Einsparungspotential nicht nutzen. Würden diese Aufwendungen dagegen weiterhin vom Staat getra-

gen, so hätte dies gleichermassen wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf den gemeinsamen Milchmarkt.

- Mit der Gründung der Milchhof Liechtenstein AG per 1. Januar 2010 als Betreiberin des Milchhofs Schaan wurde eine Verwerterorganisation neben dem Liechtensteiner Milchverband als Produzentenorganisation geschaffen. Damit bestehen heute auch die Strukturen, die gewährleisten, dass zukünftig das Milchpreisabzugssystem eigenverantwortlich zwischen den Partnerorganisationen der Milchproduzenten und Milchverwerter vereinbart und umgesetzt wird.

Die Milchhof Liechtenstein AG als Verwerter tritt bezüglich der Durchführung der Milchprüfung an die Stelle des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

- Die Auflösung der liechtensteinischen Gesetzgebung zur Milchqualitätskontrolle ist als Anpassung an ein sich weiterentwickelndes, international zunehmend einheitliches Prüfsystem der Produzentenmilch zu verstehen. Eine Adaptierung der nationalen Gesetzgebung als Parallele zur schweizerischen Milchprüfungsverordnung stellt keine valable Option dar.
- Die unabhängige staatliche Kontrolle ist durch die weiterhin gegebene Vollzugszuständigkeit des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen für die Kontrolle der Hygiene bei der Milchproduktion und des Gesundheitszustandes der Tiere, für die Verwaltungsmassnahmen im Zusammenhang mit gesundheitsrelevanten Ergebnissen der Milchprüfung (Verfügung von Milchlieferstopps) und deren Aufsicht gewährleistet. Die diesbezüglich bereits bestehende Legitimation in der Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung; LMKV), LR 817.011, wird an die Erfordernisse der Milchprüfungsverordnung angepasst werden.

- e) Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beratungsauftrag an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen gemäss Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten im Widerspruch zum Akkreditierungserfordernis als Inspektionsstelle nach der Norm ISO/IEC 17020 steht.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Regierungsvorlage bezweckt die Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten in der geltenden Fassung und die Regelung der Mittelverwendung des Milchqualitätsfonds.

Die systematische Prüfung des Rohstoffes Milch ist eine grundlegende Voraussetzung für dessen Verkehrsfähigkeit. Die Richtlinien zu deren Durchführung haben sich daher an den Vorgaben des gemeinsamen Marktes mit der Schweiz zu orientieren. Dies umso mehr, als über 70 % der in Liechtenstein produzierten Milch auf dem Schweizer Markt abgesetzt werden. Aus diesem Grund war bereits bisher das in Liechtenstein vollzogene Milchqualitätskontrollsystem bezüglich Parameter und Preisabzugskriterien identisch mit den schweizerischen Bestimmungen. Der gleichzeitige Bestand der nationalen liechtensteinischen Milchqualitätsgesetzgebung war nur deshalb möglich, weil die Regelungen in entscheidenden Bereichen speziell in Bezug auf die Ermittlung und Beurteilung der qualitätsbestimmenden Parameter übereinstimmten und somit keine Kollision mit der bis anhin parallel anwendbaren schweizerischen Milchqualitätsverordnung⁵ gegeben war.

⁵ Kundmachung vom 20. April 2010 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBl. 2010 Nr. 101, (SR 916.351.0)

Mit der am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Neuausrichtung des schweizerischen Milchqualitätskontrollsystems ist die bestehende Äquivalenz in entscheidenden Bereichen nicht mehr gegeben, sodass die liechtensteinische Gesetzgebung im Widerspruch zu den zukünftigen Regelungen betreffend die Milchprüfung steht. Diese Diskrepanz kann nur durch die Aufhebung des Gesetzes vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten, LR 916.351, sowie der darauf gestützten Verordnung vom 10. August 1999 über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch beseitigt werden.

Mit der Aufhebung des Gesetzes besteht gleichzeitig die Notwendigkeit, die im Milchqualitätsfonds geäußerten Geldmittel rechtsverbindlich einer neuen Zweckbestimmung zuzuführen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

5.1 Aufhebungsbeschluss

Die Notwendigkeit zur Aufhebung des Gesetzes vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch- und Milchprodukten, LR 916.351, als Rechtsgrundlage der nationalen Milchqualitätskontrolle wurde bereits unter Ziffer 3 detailliert erläutert. Die vorbehaltlose Anwendbarkeit der bereits heute geltenden technischen Regelungen der schweizerischen Milchhygienebestimmungen ist eine essentielle Voraussetzung zum Erhalt des Milchabsatzes.

Die beiliegende Gesetzesvorlage sieht deshalb vor, dass das Gesetz vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten, LR 916.351, aufgehoben wird. Die Aufhebung des Gesetzes ist an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der schweizerischen Milchprüfungsverordnung in Liechtenstein zu binden.

5.2 Übergangsbestimmung / Verwendung der Fondsmittel

Entsprechend der Zweckbestimmung von Art. 3 Abs. 1 des derzeit geltenden Gesetzes zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten sollen die Mittel aus dem Milchqualitätsfonds je zur Hälfte dem Liechtensteiner Milchverband als Produzentenorganisation und der Milchhof Liechtenstein AG als Verwerterorganisation zukommen. In Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes, der diesem Fonds zugrunde liegt, ist wörtlich ausgeführt, dass die Spezialfinanzierung zu Gunsten der Milchproduzenten und Milchverwerter errichtet wurde. Die heute darin enthaltenen Mittel in Höhe von rund CHF 250'000 sind zwar durch Abzüge vom Milchpreis der Milchproduzenten zustande gekommen (zuzüglich Vermögenserlöse), allerdings musste der hauptsächliche Milchverwerter (Milchhof) im Gegenzug entsprechende Qualitätseinbussen ohne Abgeltung hinnehmen. Künftig werden die Produzenten- und Verwerterorganisationen an den Kosten der Milchprüfung beteiligt und die Milchproduzenten und Milchverwerter kommen für die Probenahme auf. Die frequente und systematische Überprüfung der Milch bildet eine wichtige Massnahme zur Hebung der Milchqualität. Es ist daher angezeigt, das Fondsvermögens dem Liechtensteiner Milchverband und der Milchhof Liechtenstein AG zu überlassen. Zugleich liegt es in der Zweckbestimmung des zur Aufhebung beantragten Gesetzes und ist es daher im wahrsten Sinne des Wortes legitim, die Verwendung dieser Mittel an die Begleichung der künftig mit der Milchprüfung verbundenen Kosten zu binden.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES / KONSEQUENZEN

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Zeitgleich mit der Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten sind weitere Rechtsanpassungen vorzunehmen:

- a) Die schweizerische Milchprüfungsverordnung, SR 916.351.0, ist als im Fürstentum Liechtenstein anwendbare schweizerische Rechtsvorschrift kundzumachen.
- b) Die Verordnung über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch, LR 916.351.11, ist aufzuheben.
- c) Die Verordnung vom 15. Februar 1972 über Gesundheitsdienste für Nutztiere, LR 916.411.4, ist aufzuheben.

Basierend auf Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Bst. a, f und g hält das ALKVW heute Zitzentauchmittel, Schalmtestlösungen und Papierbecher zu vergünstigtem Verkauf resp. Gratis-Abgabe in den Amtsräumen vorrätig, führt Hemmstoff-Schnelltests als Dienstleistung durch und bezahlt bakteriologische Untersuchungen von Milchproben im Zusammenhang mit Eutererkrankungen. In Bezug auf letztgenannte Leistungen besteht gar keine Rechtsgrundlage. Zudem sind oft die in der Verordnung selbst genannten Voraussetzungen auf Seiten der Milchproduzenten nicht erfüllt. Schliesslich handelt es sich dabei um Aufwendungen und Kosten, deren Abbau in der Zielsetzung des Sanierungsprojektes des Staatshaushaltes liegt und deren Übernahme durch die Begünstigten erfolgen bzw. die Dienstleistung privatisiert werden soll.

Die Aufhebung der weiteren Vergünstigungen rechtfertigt sich ebenfalls angesichts geänderter Rechtsgrundlagen im Bereich der Tiergesundheit (Schaf- räude und Milbenkrankheiten der Bienen sind keine staatlich zu bekämpfenden Tierseuchen mehr). Im Übrigen werden diese in ihren Ursprüngen auf die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichenden Vergünstigungen

längst durch Direktzahlungen⁶ und andere landwirtschaftliche Förderungsleistungen kompensiert.

- d) Die Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle, LR 817.011 ist abzuändern.

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten entfällt als Rechtsgrundlage für die dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) zugewiesene Kontroll- und Vollzugsfunktion. Die Kontrolle der Hygiene bei der Milchproduktion und des Gesundheitszustandes der Tiere, der Erlass von Verwaltungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Milchprüfung (Verfügung von Milchlieferstopps) und deren Aufsicht sind auch künftig behördliche Aufgaben. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage soll in der Lebensmittelkontrollverordnung (LMKV) geändert bzw. geschaffen werden. Zugleich ist das ALKVW von der Aufgabe der Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung zu entbinden (Art. 5 Bst. b LMKV).

Die Milchhof Liechtenstein AG als Milchverwerter organisiert künftig die Milchprüfung und tritt diesbezüglich gegenüber den involvierten Partnern an die Stelle des ALKVWs.

Die Landesrechnung wird bezüglich der spezifischen Massnahmen im Milchbereich künftig per Saldo um knapp 20'000 Franken entlastet. Beim ALKVW können durch Entlastung von den Milchprüfungsaufgaben und dem Administrativaufwand im Zusammenhang mit Vergünstigungen im Milchbereich 10 Stellenprozent eingespart werden.

⁶ Verordnung vom 23. März 2010 über Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung; LEV), LR 901.023

Die liechtensteinische Beteiligung an allfälligen schweizerischen Bundesbeiträgen zu Gunsten der Milchprüfung wird im Rahmen des Notenaustauschs Landwirtschaft⁷ zu klären sein.

⁷ Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, LR 0.631.112.3

7. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

**über die Aufhebung des Gesetzes vom 19. November 1980 zur
Förderung der Qualität und Hygiene von Milch- und Milchprodukten**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch- und Milchprodukten, LGBL. 1981 Nr. 5
- b) Gesetz vom 18. Dezember 1997 über die Abänderung des Gesetzes zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten, LGBL. 1998, Nr. 35

c) Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Abänderung des Gesetzes zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten, LGBL. 1999, Nr. 170

II.

Übergangsbestimmung

1) Die in der Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten, LGBL. 1981 Nr. 5, geäußneten Geldmittel werden je zur Hälfte dem Liechtensteiner Milchverband und der Milchhof Liechtenstein AG überlassen zur Finanzierung aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der Milchprüfung, soweit diese nicht durch die Milchpreisabzüge gedeckt werden.

2) Über die Verwendung der gemäss Abs. 1 ausgeschütteten Geldmittel hat der Liechtensteiner Milchverband der Regierung jährlich Bericht zu erstatten.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.